

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr

9-N-9295/2

Bearbeiter
Frau Fuchs

02742 / 52551
Klappe 281

9. März 1993

Betrifft

SCHUBERT Dr.Uwe und Barbara - CRANZ Prof.Veronika und Constantin und Julia, MGde Eichgraben; 1 EICHE ("Annenhof-Eiche"), GrSt 822, Hinterleiten - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 822, EZ 1377, KG Eichgraben (Hinterleiten), MGde Eichgraben, an der Ostseite des Hauses Annenhofstraße 22, ca. 30 m entfernt, stockende Trauben-EICHE - "Annenhof-Eiche" - zum NATURDENKMAL. Eigentümer: Barbara und Dr. Uwe SCHUBERT sowie Prof. Veronika und mj. Kinder Constantin und Julia CRANZ, wh. Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben (oder Prof.Cranz: Hohenfelsplatz 6, 1120 Wien).

Die Trauben-EICHE - "Annenhof-Eiche" (*Quercus-Petraea*) beschreibt sich folgend: Höhe rd. 25 m, Alter ca. 300 Jahre, Umfang 4,10 m, Krone tief angesetzt und weit ausladend, sehr guter Gesundheitszustand.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Naturdenkmale dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Die Familien Dr. Schubert und Dr. Cranz haben als Eigentümer eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der Eiche hier eingebracht. Sie begründeten dies wie folgend:

"Dieser Baum ist ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Das imposante Erscheinungsbild stellt einen optischen Konnex zur bereits unter Schutz stehenden 'Annenhof-Allee' her.

Die Eiche, als Wappensymbol im Ortswappen von Eichgraben ist nicht zufällig, sondern die ganze Gegend war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mit Eichenwäldern bedeckt.

Die Türkenbedrohung, insbesondere die zweite Belagerung 1691, brachte es mit sich, daß die meisten Eichen gefällt wurden; das so gewonnene Eichenholz wurde für die Befestigungsanlagen in Wien verwendet.

Die 'Annenhof-Eiche' ist ca. 350 Jahre alt (das ergab eine Vergleichsmessung zwischen dem 'Eichenschnitt' - im NÖ Landesmuseum in Wien - und dem Umfang der 'Annenhof-Eiche' und dürfte somit bereits vor der zweiten Türkenbelagerung gewachsen sein."

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Trauben-Eiche durch ihr Erscheinungsbild als ein gestaltendes Element des Orts- und Landschaftsbildes angesehen werden kann, es wurde dadurch die Unterschutzstellung befürwortet.

Da die Eigentümer und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung der Trauben-Eiche zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Frau Barbara und Herrn Dr. Uwe Schubert, Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben
- 2) Frau Prof. Veronika und mj. Kinder Constantin und Julia Cranz, Annenhofstraße 22, 3032 Eichgraben
- 3) die MGde Eichgraben, z.Hd. Herrn Bürgermeister

- 4) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu NÖ-UA-1616/49)
- 5) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040
Neulengbach
- ✓ 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
(2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 6. April 1993

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)